

Investitionszuschüsse zum Einsatz hocheffizienter Querschnittstechnologien im Mittelstand

Was kann gefördert werden?

Ersatz von einzelnen Anlagen bzw. Aggregaten durch hocheffiziente Anlagen oder Aggregate in den Technologien Raumluftechnische Anlagen und Anlagen zur Wärmerückgewinnung und zur Abwärmenutzung.

Es muss sich um Ersatzinvestition handeln → Neuinvestitionen sind ausgeschlossen.

Wer ist antragsberechtigt?

Kleine und mittlere Unternehmen:

» Bis zu 250 Beschäftigte

» Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro
Sonstige Unternehmen: » Bis zu 500 Beschäftigte
» Jahresumsatz von höchstens 100 Mio. Euro

Fördergegenstand » Elektrische Motoren und Antriebe
» Raumluftechnische Anlagen
» Anlagen zur Wärmerückgewinnung und zur Abwärmenutzung
» Entsprechend der Verordnungen - ERP 2009/125/EG umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte - Durchführungsverordnung Motoren 640/2009- 327/2011
umweltergechte Gestaltung von angetriebenen Motoren **Art und Höhe der Förderung**

1. 30 % der zuwendungsfähigen Kosten für kleine und mittlere Unternehmen
2. 20 % der zuwendungsfähigen Kosten für sonstige Unternehmen

Die Nebenkosten für Planung und Installation sind jedoch nur bis zu einem Anteil von max. 30 % der Netto-Investitionskosten förderfähig.

Das Netto-Investitionsvolumen muss mindestens 5.000 € und darf höchstens 30.000 € je Antragsteller betragen (einschl. Nebenkosten z.B. Montage).

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Prüfung.

Wie und wo beantragen?

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. Der Bewilligungszeitraum, innerhalb dessen die Anlage betriebsbereit sein muss, beträgt neun Monate. Das Formular (Antrag auf Förderung von Einzelmaßnahmen) und weitere Informationen können beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unten folgendem Link bezogen werden:

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/querschnittstechnologien/elektronische_ant_ragstellung/index.html

Nachweisverfahren

Die Überprüfung der technischen Effizienzkriterien der installierten Produkte erfolgt in der Regel über Herstellernachweise und Produktdatenblätter sowie ggf. über technische Prüfberichte von Sachverständigen. Der Nachweis der Effizienzkriterien ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Was kann bei Entstaubungsanlagen gefördert werden?

- » Ersatz alter Filteranlagen oder Abluftventilatoren durch neue Filteranlagen, die **statt Abluft jetzt im Umluftbetrieb** genutzt werden
→ Einsparung von Heizenergie
- » Nachrüstung von Filteranlagen mit einer Unterdruckregelung über einen **Frequenzumrichter**.
- » Nachrüstung von Filteranlagen mit **einer Start/Stopp-Automatik**
→ Einsparung von elektrischer Energie durch bedarfsgerechte Regelung der Leistung und zusätzlich eine Verlängerung der Filterstandzeit und ein reduzierter Verschleiß der Komponenten.